

22.05.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - In - Uzu **Punkt** der 685. Sitzung des Bundesrates am 02. Juni 1995

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

A

**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

VP
In

1. Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 8 Abs. 5 BOKraft)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 8 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"In den als "Nichtraucher" gekennzeichneten Fahrzeugen (§ 26 Abs. 2) ist das Rauchen ausnahmslos untersagt."

Als Folge

sind in § 45 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b vor dem Wort

"während"

die Wörter

"in einem gemäß § 26 Abs. 2 als "Nichtraucher" gekennzeichneten Fahrzeug
oder"

einzufügen.

Ausgeliefert am 22. MAI 1995

(noch Ziff. 1)

Begründung:

In § 26 Abs. 2 BOKraft ist lediglich die Kenntlichmachung von Nichtraucher-Tabaken geregelt. Damit wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß gleichwohl in diesen Tabaken geraucht wird. Anders als den Fahrgästen (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 8) ist es dem Fahrer bislang nicht verwehrt, in einer Nichtraucher-Tabak zu rauchen, solange die Fahrgäste damit einverstanden sind (§ 8 Abs. 5) oder solange keine Fahrgastbeförderung stattfindet (vgl. § 8 Abs. 5 i. V.m. Abs. 3 Nr. 2). Somit wird nach der derzeitigen Rechtslage zugestanden, daß dasselbe Fahrzeug bei einer Fahrt Nichtraucher- und bei der nächsten Fahrt Raucher-Tabak sein kann. Die Kenntlichmachung als Nichtraucher-Tabak ist daher irreführend. Vor allem im Interesse von Asthmakranken und an Allergien leidenden Fahrgästen sollte durch ein auch für den Fahrer geltendes und als Ordnungswidrigkeit ausgestaltetes Rauchverbot sichergestellt werden, daß in einer Nichtraucher-Tabak auch tatsächlich nicht geraucht wird.

VP

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 25 Abs. 2 BOKraft)

In Artikel 1 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Die Möglichkeit, das Taxenschild zusätzlich mittels roter Leuchtdioden zum Blinken zu bringen, ist aus polizeilicher Sicht nicht geeignet, die Sicherheit der Taxifahrer zu erhöhen. Im Gegenteil, es besteht die Gefahr, daß durch unprofessionelle Hilfeleistungen Dritter zusätzliche Gefahren und Risiken sowohl für den Taxifahrer selbst als auch für die hilfeleistenden Dritten heraufbeschworen werden.

Mit dem von den Taxiverbänden geforderten "roten Blinklicht" zur stillen Alarmierung wird die Erwartung verbunden, Dritte unauffällig bei Überfällen und anderen bedrohlichen Situationen auf das Fahrzeug aufmerksam zu machen mit dem Ziel, daß diese dann die Polizei verständigen. Eine richtige Deutung des roten Blinklichtes kann aber nur durch eine entsprechende öffentliche Aufklärung erreicht werden, die ihrerseits potentiellen Tätern nicht verborgen bliebe und diese veranlassen würde, sich bei der Tatplanung/-begehung auf die Auslösung des roten Blinklichtes einzustellen.

Wenn das rote Blinklicht von Dritten richtig gedeutet wird, besteht die Gefahr, daß diese nicht nur die Polizei unterrichten, sondern selbst aktiv unprofessionelle Hilfe leisten bzw. das Fahrzeug verfolgen. Hierdurch kann die Situation unkalkulierbar eskalieren bis hin zu Geiselnahmen oder einer mit Gewalt und ggf. Schußwaffengebrauch verbundenen Flucht/-versuch des Täters.

(noch Ziff. 2)

Da es bereits heute bessere und im Verhältnis zum Sicherheitsrisiko kostenmäßig vertretbare stille Alarmierungssysteme per Funk mit fortlaufender Standortbestimmung aufgrund satellitengestützter Ortungssysteme (GPS) gibt, durch die die Polizei alarmiert und an den jeweiligen Standort der Tàxe herangeführt werden kann, ist diesen Alarmierungssystemen, die bereits heute teilweise als "Zusatzfunktion" für Taxen-Funkeinsatzleitsysteme verfügbar sind, der Vorzug zu geben.

VP
In

3. Zu Artikel 1 nach Nummer 2 (§ 25 Abs. 4 und 5 BOKraft)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. In § 25 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen."

Als Folge

sind in § 45 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe g die Wörter "§ 25 Abs. 4 über Sicherheitsgurte und Hinweisschilder," zu streichen.

Begründung

Die Absätze 4 und 5 des § 25 der Verordnung sind aufgrund der Fortentwicklung des Rechts überholt. Dies gilt für Absatz 4 aufgrund von § 35 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Pflicht zur Ausrüstung mit Sicherheitsgurten) sowie aufgrund der Gurtanlegepflicht gemäß § 21 a der Straßenverkehrs-Ordnung. Absatz 5 ist wegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes i.V.m. § 1 der BOKraft überholt, da die Beförderung mit Krankenkraftwagen nicht mehr dem Personenbeförderungsrecht unterliegt.

VP

4. Zu Artikel 1 nach Nummer 3 - neu - (§ 43 Abs. 1 BOKraft)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 - neu - folgende Nummer 4 anzufügen:

'4. In § 43 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "oder die von ihnen bestimmten" die Wörter "oder nach Landesrecht zuständigen" eingefügt.'

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Die Zuweisung von Aufgaben an kommunale Körperschaften bedürfen nach niedersächsischem Verfassungsrecht (§ 57 Abs. 4 Niedersächsische Verfassung) eines Gesetzes oder einer Verordnung. Die in § 43 Abs. 1 Satz 1 BOKraft der obersten Landesbehörde bundesrechtlich übertragene Befugnis ist keine Verordnungsermächtigung.

Es ist beabsichtigt, für die kommunalen Körperschaften die Genehmigungsbefugnis für Ausnahmen von den Vorschriften der BOKraft durch eine Ergänzung der niedersächsischen "Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht" zu schaffen. Die Ergänzung des § 43 Abs. 1 Satz 1 BOKraft ist erforderlich, um das verwirklichen zu können. (Entsprechend wurde bereits § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO durch Artikel 1 Nr. 19 der 14. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 01.04.1993 - BGBl. I S. 412 ergänzt.)

B

5. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

6. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob zum besseren Schutz von Taxifahrern vor Überfällen der Einbau satellitengestützter Ortungssysteme in allen Taxen, die an eine Funkvermittlung angeschlossen sind, verbindlich vorgeschrieben werden sollte.

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Überfälle auf Taxifahrer gehören zum Bereich der Schwerstkriminalität und erfordern eine wirkungsvolle professionelle Bekämpfung durch die Polizei. Deren vom Täter unbemerkte Alarmierung und Standorterkennung ist entscheidende Voraussetzung für ein situationsgerechtes polizeiliches Vorgehen. Diese Voraussetzung kann mit Hilfe satellitengestützter Ortungssysteme, an die einzelne Taxen über die Funkzentralen schon heute teilweise angeschlossen sind, geschaffen werden. Der Kostenaufwand von ca. 3.000 bis 5.000 DM pro Fahrzeug erscheint angesichts der zunehmenden und vom Taxengewerbe immer wieder beklagten Gefährdung der Taxifahrer zumutbar.